

**Zahl:** 131-9/61/2017

Bodensdorf, 5.3.2018

**Betrifft:** Ivana Pranjin, 9560 Feldkirchen – Errichtung eines Gebäudes mit vier Nutzungseinheiten, überdachter Fahrzeugunterstellplätze und einer Luftwärmepumpe;

### Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerberin, Frau Ivana PRANJIC, wh. In Haidnerstraße 20, 9560 Feldkirchen, hat mit Eingabe vom 16.10.2017 um die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Gebäudes mit vier Nutzungseinheiten, überdachter Fahrzeugunterstellplätze und einer Luftwärmepumpe, auf dem Grundstück Nr. 618/32, KG. Tiffen, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F (K-BO1996) die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

#### Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

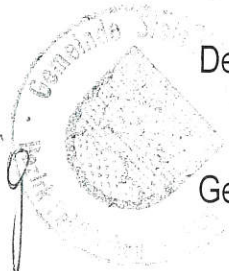
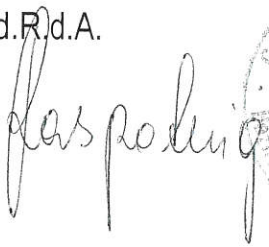
Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des textlichen Bebauungsplanes, jeweils in der gültigen Fassung, eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 i.d.g.F., usw. lit.)

- b) die Bebauungsweise;
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
- d) die Lage des Vorhabens;
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
- f) die Bebauungshöhe;
- g) die Brandsicherheit;

Gemäß § 24 lit. b) K-BO 1996 i.d.g.F. sind zur mündlichen Verhandlung nur jene Anrainer zu laden, die öffentlich rechtliche Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h) innerhalb der oben gesetzten Frist erheben. Im weiteren Verfahren bleiben nur **jene** Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne lit. h) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung **absehen** kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

F.d.R./d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalari e.h.

**Ergeht mit RSb an:**

1. Frau Birgit Winkler, Pfaffendorf 2, 9560 Feldkirchen;
2. Herrn Hermann Tomitz, Herzog-Bernhardstraße 12 b //3, 9300 St. Veit a.d. Glan
3. Frau Helga Kohlweg, Herzog-Bernhardstraße 12 b //3, 9300 St. Veit a.d. Glan;
4. Frau Denise Koiner, Pfaffendorf 39, 9560 Feldkirchen;
5. Herrn Daniel Oberberger, Pfaffendorf 37, 9560 Feldkirchen;
6. Frau Verena Orasch, Tschwarzen 20, 9560 Feldkirchen;
7. Herrn Christoph Orasch, Tschwarzen 20, 9560 Feldkirchen;
8. Herrn Manuel Kircher, Wachsenberg 115/1, 9560 Feldkirchen;
9. Wassergenossenschaft Nadling, z.Hd. Herrn Mag. Robert Huber, Tiffnerwinkl 37, 9562 Himmelberg;
10. Herrn Bürgermeister Georg Kavalari, im Hause, als Verwalter des öffentlichen Gutes;
11. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
12. Kärnten Netz, Völkermarkter Straße 11, 9300 St. Veit a.d. Glan, per Mail;
13. Amtstafel;

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 5.3.2018

Abgenommen am: